

Bundessozialgericht
- 5 RKn 31/77 -

Verkündet am 2. August 1979 Im Namen des Volkes

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

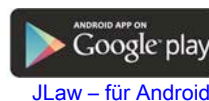
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. August 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
27. September 1977 aufgehoben; der Rechtsstreit wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger gewährte Bergmannsrente entziehen durfte.

Die Beklagte gewährte dem Kläger, der bis 1968 mehrere Jahre lang als Hauer im Steinkohlenbergbau tätig gewesen war, mit Bescheid vom 24. Februar 1969 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) für die Zeit vom 1. September 1968 an. Nachdem der Kläger am 1. April 1970 die Tätigkeit eines Schulhausmeisters aufgenommen hatte, entzog die Beklagte die Bergmannsrente mit Bescheid vom 9. April 1974 mit Wirkung vom 1. Juni 1974, weil er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ein Entgelt erwerbe, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche, so daß er nach § 86 Abs 2 RKG als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig gelte. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 26. Februar 1975 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 27. September 1977 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte sei zur Rentenentziehung berechtigt gewesen, denn der Kläger gelte nach § 86 Abs 2 RKG als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig. Mit den nach § 86 Abs 2 Satz 3 RKG anzurechnenden Teilen seines Gehalts nach der Vergütungsgruppe VIII des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) erwerbe er ein Entgelt, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche. Die Ansicht des Klägers, sein Gehalt dürfe nicht in den Vergleich einbezogen werden, soweit es Entgelt für geleistete Überstunden sei und darauf beruhe, daß er als Schulhausmeister eine unübliche hohe tarifliche Arbeitszeit habe, finde im Gesetz keine Stütze.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

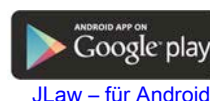
Der Kläger erwerbe sein Entgelt auch iS des § 86 Abs 2 RKG aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Zwar könne die Tätigkeit eines Schulhausmeisters ohne nennenswerte Einweisung und Einarbeitung verrichtet werden. Das schließe aber neue Kenntnisse und Fertigkeiten nicht aus, denn es müßten insbesondere auch durch praktische Erfahrungen gewonnene Kenntnisse und Fertigkeiten berücksichtigt werden. Der Schulhausmeister habe ein vielfältiges und umfangreiches Aufgabengebiet zu bewältigen. So habe er die Schüler zur Sauberhaltung, Ordnung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten und übe bei Abwesenheit des Schulleiters oder dessen Vertreters im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus. Außerdem betreue er besondere Veranstaltungen der Schule und außerschulische Veranstaltungen und überwache die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen über die Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen Einrichtungen. Darüber hinaus gehöre es zu seinen Dienstpflichten, für die erforderliche Reinigung des Schulgebäudes zu sorgen, die ihm unterstellten vier Raumpflegerinnen zu überwachen, den Stundennachweis dieser Kräfte zu führen und das Reinigungsmaterial anzufordern, zu verwalten und auszugeben. Ferner habe er kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbst auszuführen und durch andere Handwerker ordnungsgemäß vorgenommene Reparaturen und sonstige Arbeiten zu bestätigen. Es liege angesichts dieses nicht einmal erschöpfend dargestellten vielseitigen und großen Pflichtenkreises auf der Hand, daß weder das einem normalen Versicherten regelmäßig ohnehin zu Gebote stehende Wissen und Können noch die Fachkenntnisse eines früheren Hauers ausreichen, um die Obliegenheiten eines Schulhausmeisters einigermaßen zufriedenstellend erledigen zu können. Das bestätige die Aussage des Zeugen M, wonach es drei bis vier Monate dauere, bis der Hausmeister alle Dinge richtig "im Griff" habe. Es müsse bedacht werden, daß der Hausmeister nach der Dienstanweisung und dem Inhalt seines Beschäftigungsverhältnisses eine Vertrauensstellung habe und von ihm ua unbedingte Zuverlässigkeit, ein ausgeprägter Sinn für Ordnung und das notwendige Einfüh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lungsvermögen für den Schulbetrieb erwartet werde. Er müsse mithin persönliche Eigenschaften besitzen, über die nicht jeder Versicherte verfüge, wie zB erhöhtes Verantwortungsbewußtsein, handwerkliches Geschick, Organisationstalent, die Fähigkeit, mit Kindern, Lehrern, Eltern und anderen Benutzern der schulischen Einrichtungen umzugehen. Diese charakterlichen Merkmale und Fähigkeiten, die die Ausübung der Tätigkeit eines Schulhausmeisters erst ermöglichten und durch praktische Berufserfahrungen erweitert, fortentwickelt und den jeweiligen Anforderungen angepaßt würden, seien im Rahmen des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG zu berücksichtigen. Dafür spreche auch das sozialpolitische Ziel der Vorschrift, die verhindern wolle, daß ein Versicherter zum Bezuge der Bergmannsrente berechtigt bleibe, wenn er eine Tätigkeit verrichte, die seiner "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" nicht nur im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sei, sondern sogar den Tariflohn der früheren Tätigkeit übersteige.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, bei dem Vergleich der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage mit seinem Entgelt sei zu berücksichtigen, daß das Einkommen aus seiner jetzigen Tätigkeit nur deshalb so hoch sei, weil es einerseits auf geleisteten Überstunden beruhe und andererseits auf die völlig unüblich hohe tarifliche Arbeitszeit zurückzuführen sei. Im übrigen seien aber für die Tätigkeit eines Schulhausmeisters keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten iS des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG erforderlich. Es habe weder eine Ausbildung noch eine Umschulung oder eine nennenswerte Einarbeitung und Einweisung stattgefunden. Das LSG widerspreche sich daher selbst, wenn es aufgrund der Aussage des Zeugen M annehme, bei einem Schulhausmeister dauere es drei bis vier Monate bis er alle Dinge richtig im Griff habe, zumal der Zeuge S das Gegenteil ausgesagt habe. Die vom LSG genannten charakterlichen Eigenschaften für die Tätigkeit eines Schulhausmeisters könnten allenfalls bei der Anstellung als Kriterium für die Frage der Geeignetheit herangezogen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

werden, seien aber nicht den neuen Kenntnissen und Fertigkeiten iS des § 86 Abs 2 RKG gleichzustellen. Diese charakterlichen Eigenschaften würden – entgegen der Ansicht des LSG – bei einem erwachsenen Menschen durch seine berufliche Tätigkeit auch nicht verändert.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 1975 und des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1977 sowie unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 9. April 1974 und vom 25. April 1974 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Bergmannsrente über den 31. Mai 1974 hinaus weiter zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1977 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Nach § 86 Abs 1 Satz 1 RKG wird die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG entzogen, wenn der Empfänger infolge einer

Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Der Kläger ist zwar weiterhin vermindert bergmännisch berufsfähig iS des § 45 Abs 2 RKG, denn es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß er inzwischen fähig geworden ist, eine seiner "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" als Hauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in einem knappschaftlichen Betrieb zu verrichten. Nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG gilt der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG jedoch dann als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, wenn er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erwirbt, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Diese negative Fiktion bedeutet, daß trotz Fortbestehens der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit die gleichen Folgen eintreten wie bei deren Nichtbestehen. Unter den Voraussetzungen des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG und den weiteren Voraussetzungen des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG ist daher die Bergmannsrente zu entziehen.

Mit Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger mit seiner neuen Tätigkeit als Schulhausmeister ein Entgelt erwirbt, das seiner persönlichen Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Da es nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG auf das effektive Entgelt ankommt, bei dem nur die in § 86 Abs 2 Satz 3 RKG genannten Teile unberücksichtigt bleiben, ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob das Entgelt auf einer außergewöhnlichen Arbeitszeit beruht (vgl hierzu BSG SozR 2600 § 86 Nr 3; Urteil vom 29. November 1978 - 5 RKn 18/77 -).

Die vom LSG festgestellten Tatsachen ermöglichen jedoch die Beurteilung nicht, ob der Kläger das die persönliche Rentenbemessungsgrundlage entsprechende Entgelt aufgrund "neuer Kenntnisse und Fertigkeiten" iS des § 86 Abs 2 RKG erwirbt. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß für die Tätigkeit eines



Schulhausmeisters, wie sie der Kläger ausübt, weder eine Ausbildung noch eine Einarbeitung und Einweisung von nennenswerter Dauer erforderlich ist, wobei allerdings aus dem Berufungsurteil nicht hervorgeht, ob das LSG darunter nur die Einarbeitung und Einweisung durch einen anderen versteht. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats soll das Merkmal der "neuen Kenntnisse und Fertigkeiten" gewährleisten, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die zwar nicht unbedingt von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten iS des § 45 Abs 2 RKG verrichtet wird, die aber - auch mit Rücksicht auf das erzielte Einkommen - gewissen qualitativen Mindestansprüchen genügt (vgl SozR 2600 § 86 Nr 3). Es genügen daher nicht neue Kenntnisse und Fertigkeiten in geringfügigem Umfang, wie sie bei einer Einarbeitung und Einweisung von weniger als drei Monaten erworben werden (vgl hierzu Urteil vom 19. Oktober 1967 - 5 RKn 29/65 - ; BSG SozR Nr 40 zu § 45 RKG; BSG SozR 2600 § 86 Nr 1). Die für den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten erforderliche Zeitdauer ist jedoch nicht in jedem Fall allein maßgebend. Steht nicht fest, in welchem Zeitraum die für eine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, so kann als Kriterium nur die Frage in Betracht kommen, ob ein Versicherter auf die Tätigkeit auch dann verwiesen werden könnte, wenn er die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch nicht hat (vgl Urteil vom 29. November 1978 - 5 RKn 18/77 -). Im allgemeinen kann ein Versicherter aber schon von vornherein auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die entweder keine besonderen oder nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, die in einer kurzen Einarbeitung und Einweisung von weniger als drei Monaten erworben werden können (vgl BSG SozR Nr 40 zu § 45 RKG). Dabei gilt als Einarbeitungszeit auch die Zeit, die der Versicherte - ohne von einem anderen eingewiesen zu werden - benötigt, um die für die vollwertige Ausübung der Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Angeborene Eigenschaften, die in ihrer naturgegebenen Existenz ausreichen, eine bestimmte Tätigkeit zu verrichten, die also



weder erworben noch weiterentwickelt, geschult, intensiviert zu werden brauchen, sind im Sinne des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG keine Kenntnisse und Fertigkeiten und können diesen auch nicht gleichgestellt werden. Zwar können sie unter Umständen Voraussetzung für die Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit sein und deren Qualität mitbestimmen. Da sie bereits vorhanden sind und nicht erst erworben werden müssen, bringt der Versicherte sie schon bei der erstmaligen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in das Berufsleben ein, so daß sie auch bei der erstmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch zu berücksichtigen sind. Wesensmerkmale, Charaktereigenschaften und Talente können nicht "neu" iS des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG sein. Zwar ist die negative Fiktion dieser Vorschrift nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auf die erstmalige Entscheidung über den Rentenanspruch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht "neu" zu sein brauchen, sondern "anders" als die für die bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit erforderlich sein müssen (vgl BSG SozR Nr 4 zu § 86 RKG). Angeborene Eigenschaften sind für die neue Tätigkeit auch nicht anders als die bei der Aufnahme des früheren Berufs vorhandenen. Es darf nicht übersehen werden, daß die negative Fiktion des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG in einer die Rentenentziehung betreffenden Vorschrift enthalten und der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts zur Entbehrlichkeit der Gleichartigkeit bei der Rentenentziehung nachempfunden ist (vgl BSGE 5, 73 ff und BSG SozR 2600 § 45 Nr 20). Nach § 86 Abs 1 Satz 1 RKG, der für die Rentenentziehung auch im Falle des § 86 Abs 2 RKG anzuwenden ist, kann die Bindungswirkung des Rentenfeststellungsbescheides nur im Falle einer Veränderung der Verhältnisse durchbrochen werden. Als einen besonderen und häufigen Fall der Änderung der Verhältnisse hat die Rechtsprechung stets den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten angesehen. Daraus ist zu schließen, daß jedenfalls bei der Rentenentziehung gegenüber dem Tatbestand bei der Rentenfest-



stellung eine Änderung der Verhältnisse durch Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten eingetreten sein muß, wenn die Änderung der Verhältnisse nicht durch andere Umstände begründet ist. Deshalb kann es sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers nur um solche Kenntnisse und Fertigkeiten handeln, die der Versicherte besonders erworben hat, wobei dahingestellt bleiben mag, ob der Zeitpunkt des Erwerbs von Bedeutung ist. Zwar ist es nicht unbedingt erforderlich, daß es sich um fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten handelt. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß es sich iS des § 45 Abs 2 RKG um Kenntnisse und Fähigkeiten handelt, wenn der Versicherte Kenntnisse und Erfahrungen besonders erworben hat, über die ein normaler Versicherter nicht ohnehin verfügt (vgl BSG SozR Nr 8 zu § 86 RKG). Danach können zwar Erfahrungen die Fähigkeit zur Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit begründen, die auch den engeren Begriff der Fertigkeit umfaßt; jedoch handelt es sich dabei nicht um naturgegebene Eigenschaften einer Person, sondern um "erworbene" Voraussetzungen für die vollwertige Verrichtung einer Tätigkeit.

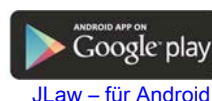
Im Gegensatz zu der Ansicht des LSG kann das Erfordernis der "neuen" oder "anderen" Kenntnisse und Fertigkeiten nicht durch eine freie und nur schwer abgrenzbare Würdigung der Qualität der ausgeübten Tätigkeit ersetzt und dadurch überflüssig werden. Vielmehr wird nur durch dieses Erfordernis garantiert, daß die negative Fiktion nicht durch eine zu gering qualifizierte Tätigkeit begründet wird, so daß darauf nicht verzichtet werden kann. Hinzu kommt, daß der Wegfall des Versicherungsfalles der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit normalerweise nur durch die Fähigkeit zur Verrichtung einer knappschaftlichen Tätigkeit begründet wird, so daß die Rentenentziehung wegen Ausübung einer nicht knappschaftlichen Tätigkeit systemfremd ist und als Ausnahme streng gehandhabt werden muß. Der Gesetzgeber hat im übrigen bewußt den Erwerb eines der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entsprechenden Entgelts allein nicht genügen lassen, sondern den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertig-



keiten zusätzlich gefordert. Er hat damit in Kauf genommen, daß bei Ausübung einer Tätigkeit, die keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, die Bergmannsrente weiterzuzahlen ist, obwohl der Versicherte ein die Rentenbemessungsgrundlage entsprechendes Entgelt erwirbt.

Das Berufungsurteil läßt nicht hinreichend erkennen, ob für die vom Kläger verrichtete Tätigkeit eines Schulhausmeisters im wesentlichen die vom LSG hervorgehobenen persönlichen Eigenschaften genügen oder ob und in welchem Umfang zur vollwertigen Verrichtung der Tätigkeit ihre Weiterentwicklung und Anpassung an die konkrete Tätigkeit zum Erwerb von notwendiger Berufserfahrung führen muß. Das Berufungsgericht folgt zwar dem Zeugen M darin, daß es drei bis vier Monate dauert, bis ein Schulhausmeister alle Dinge richtig "im Griff" hat. Es ist aber unklar, ob die in dieser Zeit gesammelten Berufserfahrungen zur vollwertigen Verrichtung oder nur zur besseren oder routinemäßigen Ausübung der Tätigkeit benötigt werden. Unklarheit besteht insbesondere deshalb, weil das LSG andererseits festgestellt hat, die Tätigkeit eines Schulhausmeisters bedürfe keiner nennenswerten Einweisung und Einarbeitung, und weil es außerdem die persönlichen Eigenschaften hinzuziehen zu müssen glaubte. Diese nicht eindeutigen Feststellungen des LSG bedürfen der Klarstellung. Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG davon auszugehen haben, daß es sich nicht um "neue" Kenntnisse und Fertigkeiten handelt, wenn ein Hauer die Tätigkeit eines Schulhausmeisters schon nach kurzer Zeit - also in weniger als drei Monaten - vollwertig verrichten kann und die restliche Zeit lediglich dem in jedem Beruf üblichen und nützlichen Erfahrungszuwachs dient. Notwendige Berufserfahrungen, die zur vollwertigen Verrichtung erforderlich sind und sich von denen eines Hauers unterscheiden, wird das LSG allerdings als neue Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG zu berücksichtigen haben.

Der Senat hat auf die insoweit begründete Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur



- 11 -

Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an
das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)